

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

20. August 2024

Nr. 2024-519 R-270-10 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Wirkungsbericht des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton Uri und den Urner Gemeinden 2020 bis 2023 (Wirkungsbericht 2024)

I. Zusammenfassung

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Kanton und Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131) hat zum Ziel, den Anteil der den Gemeinden zur Verfügung stehenden zweckfreien Mittel zulasten der zweckgebundenen Mittel deutlich zu erhöhen. Damit wurden einerseits die Eigenverantwortung der einzelnen Gemeinden gestärkt und andererseits ein deutlicher Anreiz zum wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln geschaffen.

Aus Sicht der Gemeinden hat sich FiLaG seit seiner Einführung im Jahr 2008 als gutes Instrument bewährt.

Die Gemeinden insgesamt bewerten die Bereiche

- *Ausgangslage und Grundlagen des FiLa als gut,*
- *Ziele und Wirkungen als genügend,*
- *Steuerungselemente, angewendet durch den Regierungsrat, als genügend und*
- *wünschen keine Änderungen oder Anpassungen der Steuerungselemente.*

Für die Bereiche ...

- *Ausgangslage und Abläufe,*
- *Grundlagen und Qualität,*
- *Ziele und Wirkung,*
- *Steuerungselemente des Regierungsrats und*
- *Steuerungselemente des Landrats*

... der fünften Wirkungsperiode 2025 bis 2028 werden durch den Regierungsrat keine Änderungen nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Zusammenfassung.....	1
II.	Ausgangslage.....	4
1	Ausgangslage, Inhalt und allgemeines finanzielles Umfeld	4
1.1	Gesetzliche Grundlagen	4
1.2	Aufbau und Inhalt des Wirkungsberichts	4
1.3	Umsetzung aller Steuerungselemente für die vierte Wirkungsperiode	5
III.	Grundlagen	5
2	Finanz- und Lastenausgleich 2008 bis 2023	5
2.1	Grundbeträge des Finanz- und Lastenausgleichs	5
2.1.1	Beteiligung des Kantons und der Gemeinden am FiLa.....	6
2.2	Ressourcenausgleich	6
2.3	Lastenausgleich	9
2.3.1	Bevölkerungslastenausgleich	10
2.3.2	Landschaftslastenausgleich	11
2.4	Globalbilanzausgleich	12
2.5	Zentrumsleistungen	13
3	Gemeindekennzahlen 2008 bis 2023	14
3.1	Ausgangslage und Inhalt	14
3.2	Selbstfinanzierungsgrad	15
3.3	Selbstfinanzierungsanteil	16
3.4	Zinsbelastungsanteil	16
3.5	Kapitaldienstanteil.....	17
3.6	Nettoschuld II pro Kopf	17
3.7	Investitionsanteil	18
3.8	Bruttoverschuldungsanteil	18
3.9	Zusammenfassung.....	19
4	Online-Befragung zum Finanz- und Lastenausgleich bei den Gemeinden.....	20
4.1	Ausgangslage	20
4.2	Zusammenfassung der Online-Befragung bei den Gemeinden	20
IV.	Analyse	23
5	Ausgangslage, Grundlagen, Ziele, Wirkung, Steuerungselemente des Regierungsrats und des Landrats	23
5.1	Ausgangslage und Grundlagen	23
5.1.1	Ausgangslage und Abläufe	23
5.1.2	Grundlagen und Qualität.....	23
5.1.3	Anregungen der Gemeinden für gesetzliche Anpassungen	24
5.2	Ziele und Wirkung	25
5.3	Steuerungselemente des Regierungsrats.....	25
5.4	Steuerungselemente des Landrats.....	25
V.	Steuerung und Massnahmen	26
6	Steuerung und Massnahmen	26
6.1	Massnahmen für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028.....	26
6.2	Umsetzung der Steuerungselemente für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028	26

7	Mitberichtsverfahren bei den Gemeinden zum Entwurf des Wirkungsberichts 2024	27
8	Wirkungsbericht Zentrumsleistungsausgleich 2024 der Gemeinden	29
VI.	Antrag	31
9	Antrag	31

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Aufbau des Wirkungsberichts 2024	4
Tabelle 2	Finanzströme im Ausgleichssystem für das Jahr 2023 (2008) in Mio. Franken	6
Tabelle 3	Entwicklung des Ressourcenpotenzials (2008, 2012, 2016, 2020 bis 2023)	7
Tabelle 4	Entwicklung des Ressourcenindex (2008, 2012, 2016, 2020 bis 2023)	8
Tabelle 5	Ressourcenausgleich pro Kopf in Franken (2008, 2012, 2016, 2020 bis 2023)	9
Tabelle 6	Übersicht des Lastenausgleichs (2008, 2012, 2016, 2020 bis 2023)	10
Tabelle 7	Übersicht Bevölkerungslastenausgleich (2008, 2012, 2016, 2020 bis 2023)	11
Tabelle 8	Übersicht Landschaftslastenausgleich (2008, 2012, 2016, 2020 bis 2023)	12
Tabelle 9	Übersicht Globalbilanzausgleich 2021 bis 2023	13
Tabelle 10	Übersicht Zentrumsleistungen (2008, 2012, 2016, 2020 bis 2023)	14
Tabelle 11	Selbstfinanzierungsgrad (SFG)	15
Tabelle 12	Selbstfinanzierungsanteil (SFA)	16
Tabelle 13	Zinsbelastungsanteil (ZBA)	16
Tabelle 14	Kapitaldienstanteil (KDA)	17
Tabelle 15	Nettoschuld II pro Kopf (NpK)	17
Tabelle 16	Nettoschuld II Gemeinden/Kanton Uri	18
Tabelle 17	Investitionsanteil (INA)	18
Tabelle 18	Bruttoverschuldungsanteil (BVA)	19
Tabelle 19	Zusammenstellung und Übersicht der Kennzahlen	20
Tabelle 20	Übersicht Ergebnisse der Online-Befragung	22
Tabelle 21	Liste der Anregungen der Gemeinden zu allfälligen Gesetzesanpassungen	24
Tabelle 22	Übersichtsliste Umsetzung für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028	27
Tabelle 23	Übersicht der Zentrumsleistungen Wirkungsperioden 2025 bis 2028	30

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage	Wirkungsbericht 2024 der Zentrumsleistungen
---------	---

II. Ausgangslage

1 Ausgangslage, Inhalt und allgemeines finanzielles Umfeld

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Um die Wirkung des FiLaG sichtbar bzw. transparent zu machen, erstellt der Regierungsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirkung des FiLaG (Abschnitt 8, Artikel 37 Absatz 1 bis 3 FiLaG).

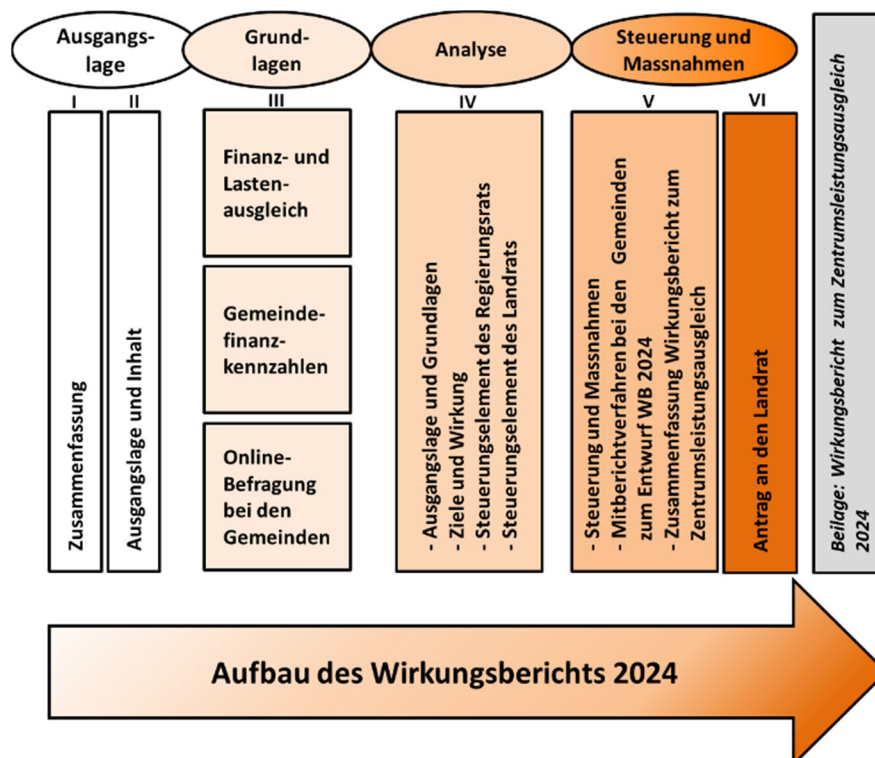
Der Wirkungsbericht 2024 gibt Auskunft über die Zielerreichung des Finanz- und Lastenausgleichs und schlägt mögliche Steuerungen und Massnahmen für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 vor.

Der Wirkungsbericht zum Zentrumslastenausgleich 2024 wird dem Regierungsrat von den Urner Gemeinden (Uerner Gemeindeverband) zuhänden des Landrats vorgelegt (Beilage).

1.2 Aufbau und Inhalt des Wirkungsberichts

Die folgende Abbildung zeigt schematisch den Aufbau des Wirkungsberichts 2024.

Tabelle 1 Aufbau des Wirkungsberichts 2024



Der vorliegende Wirkungsbericht ist der vierte Bericht seit Inkrafttreten des FiLaG 2008 und bezieht sich – mit Blick auf die langfristigen Wirkungen – auf den Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) 2008 bis 2023.

Um wiederum einen umfassenden Überblick zu erhalten, wurden für die Vollzugs-, Ziel- und Wirkungsbeurteilung die Gemeindekennzahlen 2008 bis 2023 aufbereitet und eine Umfrage bei den Gemeinden durchgeführt (September 2023 bis Ende November 2023). Ebenso wurde zum Entwurf des Wirkungsberichts 2024 ein Mitberichtsverfahren¹ bei den Gemeinden durchgeführt (März und April 2024).

1.3 Umsetzung aller Steuerungselemente für die vierte Wirkungsperiode

Im Wirkungsbericht WB2020 wurden keine Massnahmen beschlossen. Daher wurden lediglich die Steuerungselemente für die Wirkungsperiode 2021 bis 2024 umgesetzt.

III. Grundlagen

2 Finanz- und Lastenausgleich 2008 bis 2023

2.1 Grundbeträge des Finanz- und Lastenausgleichs

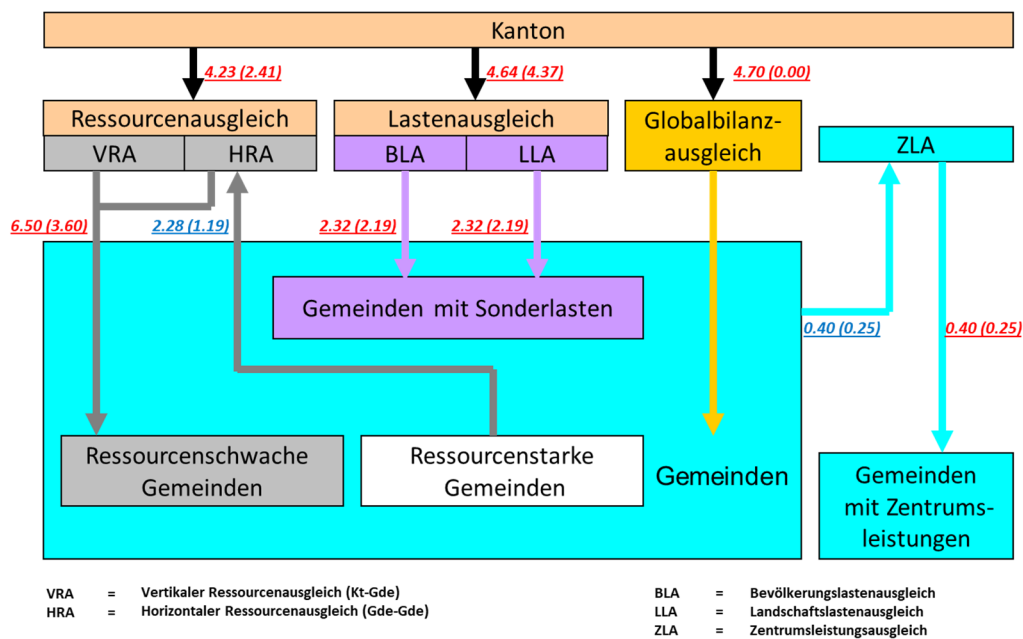
Der (innerkantonale) Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) setzt sich aus den Elementen Ressourcen- und Lastenausgleich, Globalbilanzausgleich und Zentrumsleistungen zusammen.

Der Ressourcenausgleich wird gemeinsam vom Kanton – vertikaler Ressourcenausgleich (VRA) – und den ressourcenstarken Gemeinden – horizontaler Ressourcenausgleich (HRA) – finanziert. Der Lastenausgleich besteht aus dem Bevölkerungslastenausgleich (BLA) und dem Landschaftslastenausgleich (LLA). Er wird vom Kanton finanziert. Der Globalbilanzausgleich wird ebenfalls vom Kanton finanziert. Der Zentrumslastenausgleich wird ausschliesslich von den Gemeinden finanziert.

Die nachstehende Tabelle zeigt schematisch die Finanzströme im Ausgleichssystem bzw. die Grundbeiträge des Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie des Globalbilanz- und Zentrumslastenausgleichs. Die Zahlen beziffern die Grundbeiträge im Jahr 2023 sowie (in Klammern) die Beiträge im Einführungsjahr 2008 (ohne Härteausgleich).

¹ Das Mitberichtsverfahren dient der Meinungsbildung und der Entscheidungsvorbereitung des Regierungsrats, indem die Beschlussanträge zum WB 2024 – soweit sie schon vorliegen – den Gemeinden vorgängig zur Kenntnisnahme (= zum Mitbericht) vorgelegt werden.

Tabelle 2 Finanzströme im Ausgleichssystem für das Jahr 2023 (2008) in Mio. Franken



2.1.1 Beteiligung des Kantons und der Gemeinden am FiLa

Im Einführungsjahr des FiLa beteiligte sich der Kanton mit insgesamt 7,61 Mio. Franken (inklusive Härteausgleich). Im Jahr 2023 waren es 13,57 Mio. Franken. Am vertikalen Ressourcenausgleich beteiligte sich der Kanton im Jahr 2008 mit 2,41 Mio. Franken und im Jahr 2023 mit 4,23 Mio. Franken. Beim Lastenausgleich betrug der Ausgleichsbetrag im Einführungsjahr 4,37 Mio. Franken (je 2,19 Mio. Franken) und im Jahr 2023 – mit Anpassung an den Jahresdurchschnitt des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) – 4,64 Mio. Franken (je 2,32 Mio. Franken). Der Globalbilanzausgleich wurde erstmals im Jahr 2021 ausbezahlt und beträgt seit 2021 4,7 Mio. Franken.

Die Gemeinden trugen im Einführungsjahr insgesamt 1,86 Mio. Franken (inklusive Härteausgleich) und im Jahr 2023 2,68 Mio. Franken zum FiLa bei. Im horizontalen Ressourcenbeitrag leisteten die ressourcenstarken Gemeinden im Jahr 2008 einen Betrag von 1,19 Mio. Franken und im Jahr 2023 rund 2,28 Mio. Franken. Der Zentrumslastenausgleich beläuft sich im Jahr 2023 auf 400'000 Franken (2008: 250'000 Franken).

2.2 Ressourcenausgleich

Mit dem Ressourcenausgleich findet ein Ausgleich zwischen den ressourcenstarken und ressourcenschwachen Gemeinden statt. Den ressourcenschwachen Gemeinden wird eine Grundausrüstung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln von 85 Prozent (vgl. Artikel 6 FiLaG) des Ressourcenpotenzials pro Kopf der Urner Bevölkerung gewährt. Das Ressourcenpotenzial pro Kopf lag im Durchschnitt zwischen 96 bis 97 Prozent (2023 nach dem Ausgleich bei 96,74 Prozent).

Der Ressourcenausgleich erfolgt auf der Grundlage des Ressourcenindex, der die Gemeinden in ressourcenstarke und ressourcenschwache Gemeinden unterteilt. Der Ressourcenindex bildet die

Grundlage für die Verteilung des Ressourcenausgleichs. Für die Berechnung des Ressourcenausgleichs wird das Ressourcenpotenzial herangezogen. Das Ressourcenpotenzial pro Einwohner ergibt einen direkten Aufschluss über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde.

Bei der Bemessung des Ressourcenpotenzials wird auf die effektiven Steuereinnahmen einer Gemeinde abgestellt (vgl. Artikel 4 Absatz 1 FiLaG). Der Ressourcenausgleich wird jährlich neu berechnet.

Der Ressourcenausgleich beinhaltet zudem ein abgestuftes Anreizsystem. Dieses führt dazu, dass einerseits eine ausgleichsberechtigte Gemeinde den Ausgleich nicht zu 100 Prozent erhält und andererseits eine Gemeinde, die in den Finanzausgleich einzahlt, nur zu einem Teil abgeschöpft wird. Damit bleibt es sowohl für ressourcenschwache wie auch für ressourcenstarke Gemeinden attraktiv, neue Steuersubjekte zur Ansiedlung in der Gemeinde zu überzeugen.

Der Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden finanzieren den Ressourcenausgleich. Davon tragen die ressourcenstarken Gemeinden 35 bis 45 Prozent (2023: 35 Prozent). Dies immer vor dem Hintergrund des Verhältnisses zwischen Ausstattung und Abschöpfung sowie horizontaler und vertikaler Finanzierung (vgl. Artikel 9 bis 11).

Die Ausstattung in Indexpunkten und der Ressourcenindex, ab dem die Abschöpfung erfolgt, lagen über die vier Wirkungsperioden (2008 bis 2023) jeweils bei 100 Indexpunkten.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Ressourcenpotenzials.

Tabelle 3 Entwicklung des Ressourcenpotenzials (2008, 2012, 2016, 2020 bis 2023)

	Ressourcenpotenzial (RP) pro Kopf ^{1*)}						
	2008 Franken	2012 Franken	2016 Franken	2020 Franken	2021 ^{1*)} Franken	2022 Franken	2023 Franken
Altdorf	1'947	2'203	2'400	2'547	2'454	2'425	2'482
Andermatt	1'761	2'077	2'858	4'468	4'132	4'205	4'474
Attinghausen	1'364	1'437	1'770	1'772	1'845	1'875	1'883
Bauen	1'871	2'079	3'390	3'069	-	-	-
Bürglen	1'367	1'477	1'788	1'784	1'841	1'842	1'912
Erstfeld	1'461	1'953	1'763	1'791	1'775	1'775	1'768
Flüelen	1'725	1'791	2'241	2'572	2'551	2'458	2'528
Göschenen	2'734	3'001	2'392	2'189	2'020	1'969	2'073
Gurtneilen	1'509	1'478	1'606	1'701	1'848	1'810	1'941
Hospental	1'528	1'506	1'676	2'121	1'920	1'883	2'365
Isenthal	868	893	1'007	1'157	1'115	1'094	1'158
Realp	1'874	2'136	2'511	2'793	2'922	3'954	3'874
Schattdorf	1'615	1'891	2'223	2'154	2'158	2'124	2'219
Seedorf	1'527	1'488	1'718	1'908	2'087	1'951	1'927
Seelisberg	1'543	1'672	1'978	2'331	2'329	2'140	2'298
Silenen	1'642	1'560	1'829	1'642	1'729	1'751	1'696
Sisikon	1'366	1'307	1'842	1'886	1'911	1'952	1'931
Spiringen	944	922	1'302	1'179	1'214	1'225	1'241
Unterschächen	919	928	1'217	1'268	1'249	1'226	1'285
Wassen	2'185	2'112	2'385	2'254	2'193	2'095	2'169
	gew. Mittel	gew. Mittel	gew. Mittel	gew. Mittel	gew. Mittel	gew. Mittel	gew. Mittel
	1'625	1'811	2'061	2'187	2'167	2'148	2'207

^{1*)} FiLa 2021 basiert auf der Teilrevision vom 27. Sept. 2020 und der Gemeindefusion Seedorf/Bauen

Das Wachstum des Ressourcenpotenzials aller Gemeinden pro Kopf steigt zwischen 2008 und 2023 um 582 Franken auf 2'207 Franken pro Kopf, was einer Zunahme von rund 36 Prozent entspricht.

Die Veränderung des Ressourcenindex einer Gemeinde wird sowohl durch die Veränderung des Ressourcenpotenzials pro Kopf ihrer Bevölkerung als auch durch die Veränderung des Ressourcenpotenzials pro Kopf der Urner Gemeinden beeinflusst. Es ist also möglich, dass der Ressourcenindex einer Gemeinde sinkt, obwohl das Ressourcenpotenzial pro Kopf gestiegen ist.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Ressourcenindexes.

Tabelle 4 Entwicklung des Ressourcenindexes (2008, 2012, 2016, 2020 bis 2023)

	Ressourcenindex (RI) ^{1*)}						
	2008 Index	2012 Index	2016 Index	2020 Index	2021 ^{1*)} Index	2022 Index	2023 Index
Altdorf	119.82	121.65	116.45	116.46	113.24	112.90	112.46
Andermatt	108.37	114.69	138.67	204.30	190.68	195.76	202.72
Attinghausen	83.94	79.35	85.88	81.02	85.14	87.29	85.32
Bauen	115.14	114.80	164.48	140.33	-	-	-
Bürglen	84.12	81.56	86.75	81.57	84.96	85.75	86.63
Erstfeld	89.91	107.84	85.54	81.89	81.91	82.64	80.11
Flüelen	106.15	98.90	108.73	117.60	117.72	114.43	114.54
Göschenen	168.25	165.71	116.06	100.09	93.22	91.67	93.93
Gurtellen	92.86	81.61	77.92	77.78	85.28	84.26	87.95
Hospental	94.03	83.16	81.32	96.98	88.60	87.66	107.16
Isenthal	53.42	49.31	48.86	52.90	51.45	50.93	52.47
Realp	115.32	117.95	121.83	127.71	134.84	184.08	175.53
Schattdorf	99.38	104.42	107.86	98.49	99.58	98.88	100.54
Seedorf	93.97	82.16	83.36	87.24	96.31	90.83	87.31
Seelisberg	94.95	92.32	95.97	106.58	107.48	99.63	104.12
Silenen	101.05	86.14	88.74	75.08	79.79	81.52	76.85
Sisikon	84.06	72.17	89.37	86.24	88.19	90.88	87.49
Spiringen	58.09	50.91	63.17	53.91	56.02	57.03	56.23
Unterschächen	56.55	51.24	59.05	57.98	57.64	57.08	58.22
Wassen	134.46	116.62	115.72	103.06	101.20	97.53	98.28
	100	100	100	100	100	100	100

^{1*)} FiLa 2021 basiert auf der Teilrevision vom 27. Sept. 2020 und der Gemeindefusion Seedorf/Bauen

Die Entwicklung des Ressourcenausgleichs ist in der folgenden Tabelle – pro Kopf – dargestellt.

Tabelle 5 Ressourcenausgleich pro Kopf in Franken (2008, 2012, 2016, 2020 bis 2023)

	Ressourcenausgleich pro Kopf ^{1*)}						
	2008 Franken	2012 Franken	2016 Franken	2020 Franken	2021 ^{1*)} Franken	2022 Franken	2023 Franken
Altdorf	-93	-114	-98	-104	-88	-85	-85
Andermatt	-39	-77	-231	-661	-605	-634	-702
Attinghausen	224	330	247	363	274	232	275
Bauen	-71	-78	-385	-256	-	-	-
Bürglen	221	291	232	352	277	260	251
Erstfeld	139	-41	253	345	341	323	386
Flüelen	-29	17	-52	-112	-118	-96	-99
Göschenen	-322	-345	-96	-1	125	152	114
Gurtellen	99	290	404	432	271	289	226
Hospental	82	263	336	56	210	225	-49
Isenthal	705	858	985	960	981	984	978
Realp	-72	-94	-131	-176	-232	-557	-516
Schattdorf	8	-23	-47	28	8	20	-4
Seedorf	83	281	296	237	68	167	238
Seelisberg	70	118	71	-42	-50	7	-28
Silenen	-5	213	197	489	386	346	456
Sisikon	222	456	186	256	218	167	235
Spiringen	631	830	699	938	885	857	897
Unterschächen	656	824	782	852	851	856	855
Wassen	-162	-87	-94	-19	-8	45	32
	68	93	98	130	105	105	113

^{1*)} FiLa 2021 basiert auf der Teilrevision vom 27. Sept. 2020 und der Gemeindefusion Seedorf/Bauen

2.3 Lastenausgleich

Die 19 Gemeinden des Kantons Uri tragen unterschiedliche Sonderlasten. Diese übermässigen und weitgehend nicht beeinflussbaren Lasten sollen mit dem Lastenausgleich teilweise und angemessen abgegolten werden. Der Lastenausgleich setzt sich aus dem Bevölkerungslastenausgleich und dem Landschaftslastenausgleich zusammen. Der Lastenausgleich ist ausschliesslich ein vertikaler Ausgleich.

Der Bevölkerungslastenausgleich deckt die Lasten der Sozial- und Bildungslasten sowie die Lasten der Kleinheit und der Demografie «Alter» ab. Der Landschaftslastenausgleich deckt die Sonderlasten ab, die sich aus der geologisch-topographischen Lage einer Gemeinde ergeben. Namentlich sind dies «Höhe», «Weite» und «Gebirge» sowie die besondere Lage der Gemeinde Seelisberg.

Der Grundbetrag für beide Ausgleichsgefässe betrug bei der Einführung 4,37 Mio. Franken. In den Zwischenjahren kann der Regierungsrat den Grundbetrag des Lastenausgleichs dem Jahresdurchschnitt des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) anpassen. Für das Jahr 2023 betrug der Grundbetrag 4,64 Mio. Franken.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Ausgleichszahlungen beim Lastenausgleich.

Tabelle 6 Übersicht des Lastenausgleichs (2008, 2012, 2016, 2020 bis 2023)

	Lastenausgleich (LA) ^{1*)}						
	2008 Franken	2012 Franken	2016 Franken	2020 Franken	2021 ^{1*)} Franken	2022 Franken	2023 Franken
Altdorf	394'189	362'386	318'125	307'379	476'619	394'914	509'821
Andermatt	257'764	264'193	266'081	235'288	286'688	293'791	276'081
Attinghausen	210'978	330'721	325'670	224'434	177'132	172'273	189'364
Bauen	68'800	65'654	49'190	47'392	-		
Bürglen	601'230	551'591	574'491	368'103	240'105	302'411	263'769
Erstfeld	134'159	234'873	323'085	364'717	687'767	732'766	731'857
Flüelen	5'450	12'894	107'880	48'432	33'646	51'432	49'256
Göschenen	179'719	178'220	163'046	155'592	146'374	154'976	179'611
Gurtellen	229'226	242'046	224'932	293'911	282'271	275'606	286'647
Hospental	133'560	121'818	101'061	102'418	141'143	145'660	144'901
Isenthal	329'911	302'249	179'894	148'844	149'825	141'765	155'791
Realp	148'351	134'601	113'126	99'610	104'288	102'125	99'191
Schattdorf	77'583	94'899	302'519	563'160	393'606	386'204	348'403
Seedorf	53'011	184'642	284'645	443'779	260'234	220'639	231'694
Seelisberg	133'920	129'132	111'350	124'609	141'183	149'410	162'351
Silenen	185'898	190'535	209'942	186'363	199'983	199'983	206'962
Sisikon	110'940	139'197	63'086	50'012	29'561	30'184	32'954
Spiringen	518'313	484'741	345'573	321'988	279'022	279'022	288'761
Unterschächen	414'342	279'912	191'941	214'487	231'640	248'938	280'214
Wassen	182'657	173'698	159'365	180'483	219'916	198'901	198'370
	4'370'001	4'478'001	4'415'000	4'481'000	4'481'000	4'481'000	4'636'000

^{1*)} FiLa 2021 basiert auf der Teilrevision vom 27. Sept. 2020 und der Gemeindefusion Seedorf/Bauen

2.3.1 Bevölkerungslastenausgleich

Der Bevölkerungslastenausgleich setzt sich zusammen aus dem Soziallastenausgleich, dem Bildungslastenausgleich sowie den Lasten der Kleinheit und Demografie «Alter». Bei der Berechnung der Lasten der Kleinheit wird die Bevölkerungszahl als variables Kriterium herangezogen. Diese ist geringen Schwankungen unterworfen, sodass sich die Ausgleichszahlungen nur geringfügig verändern. Schwankungen innerhalb des Soziallastenausgleichs, des Bildungslastenausgleichs sowie der Lasten Demografie «Alter» sind dagegen systembedingt möglich und erwünscht (schnelle Wirkung). Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Ausgleichszahlungen beim Bevölkerungslastenausgleich.

Tabelle 7 Übersicht Bevölkerungslastenausgleich (2008, 2012, 2016, 2020 bis 2023)

	Bevölkerungslastenausgleich (BLA) ^{1*)}						
	2008 Franken	2012 Franken	2016 Franken	2020 Franken	2021 ^{1*)} Franken	2022 Franken	2023 Franken
Altdorf	347'914	314'957	271'369	260'761	409'310	327'605	440'163
Andermatt	0	0	5'638	0	24'792	31'895	5'044
Attinghausen	158'033	276'456	272'175	168'418	117'285	112'426	127'429
Bauen	68'800	65'654	49'190	47'392	-	-	-
Bürglen	306'065	249'064	276'258	67'132	23'910	86'216	40'028
Erstfeld	56'772	155'556	244'894	281'205	569'316	614'315	609'272
Flüelen	5'450	12'894	107'880	48'432	33'646	51'432	49'256
Göschenen	43'803	38'914	25'717	23'107	51'633	60'235	81'564
Gurtellen	48'869	57'190	42'701	75'208	116'178	109'513	114'758
Hospental	78'338	65'219	45'265	45'131	38'372	42'889	38'543
Isenthal	212'974	182'395	61'741	41'104	33'712	25'652	35'625
Realp	86'183	70'882	50'312	47'782	46'599	44'436	39'489
Schattdorf	58'577	75'419	283'316	525'538	330'133	322'731	282'715
Seedorf	53'011	184'642	284'645	443'779	260'234	220'639	231'694
Seelisberg	31'005	24'149	7'573	23'287	30'664	38'891	48'673
Silenen	0	0	22'112	0	0	0	0
Sisikon	110'940	139'197	63'086	50'012	29'561	30'184	32'954
Spiringen	222'547	181'598	46'733	0	0	0	0
Unterschächen	243'194	104'495	19'014	37'181	35'398	52'696	77'123
Wassen	52'525	40'320	27'880	55'033	89'759	68'744	63'670
	2'185'000	2'239'000	2'207'500	2'240'500	2'240'500	2'240'500	2'318'000

^{1*)} FiLa 2021 basiert auf der Teilrevision vom 27. Sept. 2020 und der Gemeindefusion Seedorf/Bauen

2.3.2 Landschaftslastenausgleich

In der dritten Wirkungsperiode erfolgte eine Aktualisierung der Grundlagendaten (Flächenbereinigung) im Landschaftslastenausgleich, die – zusammen mit der Anpassung LIK – zu einer Veränderung der Gemeindebeiträge im Landschaftslastenausgleich führte.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Ausgleichszahlungen beim Landschaftslastenausgleich.

Tabelle 8 Übersicht Landschaftslastenausgleich (2008, 2012, 2016, 2020 bis 2023)

	Landschaftslastenausgleich (LLA) ^{1*)}						
	2008 Franken	2012 Franken	2016 Franken	2020 Franken	2021 ^{1*)} Franken	2022 Franken	2023 Franken
Altdorf	46'275	47'429	46'756	46'618	67'309	67'309	69'658
Andermatt	257'764	264'193	260'443	235'288	261'896	261'896	271'037
Attinghausen	52'945	54'265	53'495	56'016	59'847	59'847	61'935
Bauen	0	0	0	0	-	-	-
Bürglen	295'165	302'527	298'233	300'971	216'195	216'195	223'741
Erstfeld	77'387	79'317	78'191	83'512	118'451	118'451	122'585
Flüelen	0	0	0	0	0	0	0
Göschenen	135'916	139'306	137'329	132'485	94'741	94'741	98'047
Gurtellen	180'357	184'856	182'231	218'703	166'093	166'093	171'889
Hospental	55'222	56'599	55'796	57'287	102'771	102'771	106'358
Isenthal	116'937	119'854	118'153	107'740	116'113	116'113	120'166
Realp	62'168	63'719	62'814	51'828	57'689	57'689	59'702
Schattdorf	19'006	19'480	19'203	37'622	63'473	63'473	65'688
Seedorf	0	0	0	0	0	0	0
Seelisberg	102'915	104'983	103'777	101'322	110'519	110'519	113'678
Silenen	185'898	190'535	187'830	186'363	199'983	199'983	206'962
Sisikon	0	0	0	0	0	0	0
Spiringen	295'766	303'143	298'840	321'988	279'022	279'022	288'761
Unterschächen	171'148	175'417	172'927	177'306	196'242	196'242	203'091
Wassen	130'132	133'378	131'485	125'450	130'157	130'157	134'700
	2'185'001	2'239'001	2'207'500	2'240'500	2'240'500	2'240'500	2'318'000

^{1*)} FiLa 2021 basiert auf der Teilrevision vom 27. Sept. 2020 und der Gemeindefusion Seedorf/Bauen

2.4 Globalbilanzausgleich

Der Globalbilanzausgleich wurde mit der Teilrevision des FiLaG im Jahr 2021 eingeführt. Zur vorübergehenden Abfederung von Mehrbelastungen der Gemeinden wurde ein Globalbilanzausgleich – im Sinne eines Härteausgleichs – geschaffen, der die Globalbilanz für den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden ausgleicht. Dieser wird nach einem Mechanismus reduziert, wenn der Kanton in eine finanzielle Notlage gerät.

Der Kanton stellt jährlich die finanziellen Mittel für den Globalbilanzausgleich zur Verfügung. Dieser wird in der Form eines zweckfreien Pauschalbeitrages pro Einwohner im Rahmen des FiLa ausbezahlt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgleichszahlungen im Rahmen des Globalbilanzausgleichs.

Tabelle 9 Übersicht Globalbilanzausgleich 2021 bis 2023

	Globalbilanzausgleich (GB) ^{1*)}			
	2020 Franken	2021 ^{2*)} Franken	2022 Franken	2023 Franken
Altdorf	0	1'216'031	1'220'646	1'228'723
Andermatt	0	196'947	197'799	198'197
Attinghausen	0	222'646	222'777	221'293
Bauen	0	-	-	-
Bürglen	0	505'216	499'442	491'163
Erstfeld	0	490'967	492'595	493'548
Flüelen	0	253'817	254'602	254'431
Göschenen	0	58'779	57'945	58'744
Gurtellen	0	66'794	65'426	65'396
Hospental	0	23'791	23'584	23'849
Isenthal	0	60'814	60'227	58'995
Realp	0	19'720	19'273	20'083
Schattdorf	0	689'313	687'857	683'586
Seedorf	0	261'450	259'674	257'569
Seelisberg	0	88'041	90'151	91'254
Silenen	0	249'746	251'052	253'050
Sisikon	0	48'346	49'323	49'581
Spiringen	0	106'743	106'634	106'442
Unterschächen	0	89'567	89'390	89'496
Wassen	0	51'272	51'605	54'602
	0	4'700'000	4'700'000	4'700'000
		Beitrag pro Kopf:	Beitrag pro Kopf:	Beitrag pro Kopf:
		Fr. 127.23	Fr. 126.79	Fr. 125.52

^{1*)} Globalbilanzausgleich ab FiLa2021

2.5 Zentrumsleistungen

Bei den Zentrumsleistungen handelt es sich um gemeindeübergreifende Leistungen einer Gemeinde, von denen die Bevölkerung anderer Gemeinden profitiert, ohne dafür voll zu bezahlen. Die Gemeinden gelten die gemeindeübergreifenden Leistungen einer anderen Gemeinde mit den Zentrumsleistungen finanziell ab.

Die Leistungen einer Gemeinde, die als «gemeindeübergreifende Leistungen», also als Zentrumsleistungen gelten sollen, müssen die Gemeinden nach einheitlichen Methoden gemäss Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR; RB 3.2141) alle vier Jahre einreichen. Es findet nur ein finanzieller Ausgleich unter den Gemeinden statt. Der Kanton nimmt lediglich eine koordinierende Funktion des finanziellen Ausgleichs wahr.

Nach fristgerechter Einreichung der Geltendmachung durch die einzelnen Gemeinden und nach erfolgreicher Prüfung durch die Finanzkontrolle anerkennt der Regierungsrat alle vier Jahre die eingereichten Objekte als gemeindeübergreifende Zentrumsleistungen. Ebenfalls alle vier Jahre erstellen

die Urner Gemeinden zuhanden des Regierungsrats einen Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich. Der vierte Wirkungsbericht des Zentrumsleistungsausgleichs 2024 wird dem finalen Bericht beigelegt.

Der Landrat legt den Höchstbetrag für die Abgeltung aller Zentrumsleistungen fest. Auf Antrag des Regierungsrats kann der Landrat diesen alle vier Jahre den aktuellen Gegebenheiten anpassen. Er kann sich dabei auf den Wirkungsbericht der Urner Gemeinden abstützen. Für die erste Wirkungsperiode wurde der Höchstbetrag der Zentrumsleistungen auf 250'000 Franken festgelegt. Mit dem Wirkungsbericht 2012 hat der Landrat den Maximalbetrag ab dem FiLa 2013 auf 400'000 Franken erhöht. Dieser Betrag wurde seither (in den Wirkungsberichten 2016 und 2020) nicht mehr angepasst.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahlungsströme der Zentrumsleistungen.

Tabelle 10 Übersicht Zentrumsleistungen (2008, 2012, 2016, 2020 bis 2023)

	Zentrumsleistungen (ZL) ^{1*)}						
	2008 Franken	2012 Franken	2016 Franken	2020 Franken	2021 ^{1*)} Franken	2022 Franken	2023 Franken
Altdorf	250'000	250'000	400'000	400'000	400'000	400'000	400'000
Andermatt	-2'423	-2'423	-4'804	-7'191	-6'269	-6'269	-6'269
Attinghausen	-20'473	-20'473	-32'739	-35'506	-37'809	-37'809	-37'809
Bauen	-3'872	-3'872	-1'794	-1'906	-	-	-
Bürglen	-37'697	-37'697	-59'092	-62'814	-69'038	-69'038	-69'038
Erstfeld	-15'679	-15'679	-41'821	-39'470	-43'287	-43'287	-43'287
Flüelen	-29'657	-29'657	-50'979	-42'030	-43'853	-43'853	-43'853
Göschenen	-3'174	-3'174	-1'608	-1'467	-2'849	-2'849	-2'849
Gurtellen	-3'174	-3'174	-2'455	-5'263	-2'321	-2'321	-2'321
Hospental	-2'030	-2'030	-658	-1'507	-1'286	-1'286	-1'286
Isenthal	-2'324	-2'324	-10'505	-9'588	-9'070	-9'070	-9'070
Realp	-1'736	-1'736	-165	-317	-378	-378	-378
Schattdorf	-81'260	-81'260	-99'388	-100'115	-103'930	-103'930	-103'930
Seedorf	-25'418	-25'418	-49'343	-44'209	-46'612	-46'612	-46'612
Seelisberg	-1'737	-1'737	-3'117	-2'830	-1'755	-1'755	-1'755
Silenen	-5'218	-5'218	-16'697	-19'719	-14'154	-14'154	-14'154
Sisikon	-3'272	-3'272	-3'324	-5'951	-2'383	-2'383	-2'383
Spiringen	-3'907	-3'907	-10'326	-9'471	-5'915	-5'915	-5'915
Unterschächen	-3'776	-3'776	-9'024	-7'511	-7'000	-7'000	-7'000
Wassen	-3'174	-3'174	-2'161	-3'135	-2'091	-2'091	-2'091
	0	0	0	0	0	0	0

^{1*)} FiLa 2021 basiert auf der Teilrevision vom 27. Sept. 2020 und der Gemeindefusion Seedorf/Bauen

3 Gemeindekennzahlen 2008 bis 2023

3.1 Ausgangslage und Inhalt

Die Finanzkennzahlen der Urner Gemeinden werden jährlich von der Finanzkontrolle des Kantons Uri erstellt. Die Gemeindekennzahlen werden nach den Vorgaben und Beurteilungskriterien der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) erstellt. Sie geben Auskunft über die Entwicklung der Finanzhaushalte der Gemeinden.

Für den vorliegenden Wirkungsbericht wurden nur die Durchschnittswerte der wichtigsten Kennzahlen aller Urner Gemeinden für die Jahre 2008 bis 2023 erfasst und grafisch dargestellt.

Es werden anschliessend folgende Gemeindekennzahlen dargestellt:

- Selbstfinanzierungsgrad
- Selbstfinanzierungsanteil
- Zinsbelastungsanteil
- Kapitaldienstanteil
- Nettoschuld pro Einwohner und Nettoschuld II Gemeinden/Kanton Uri
- Investitionsanteil
- Bruttoverschuldungsanteil

Die Grafiken der Kennzahl auf der jeweils linken Seite zeigen die allgemeine durchschnittliche Entwicklung der Finanzkennzahlen aller Urner Gemeinden (blau) im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt (rot). Zu beiden Kurven sind die jeweiligen Trendlinien (linear) eingezeichnet.

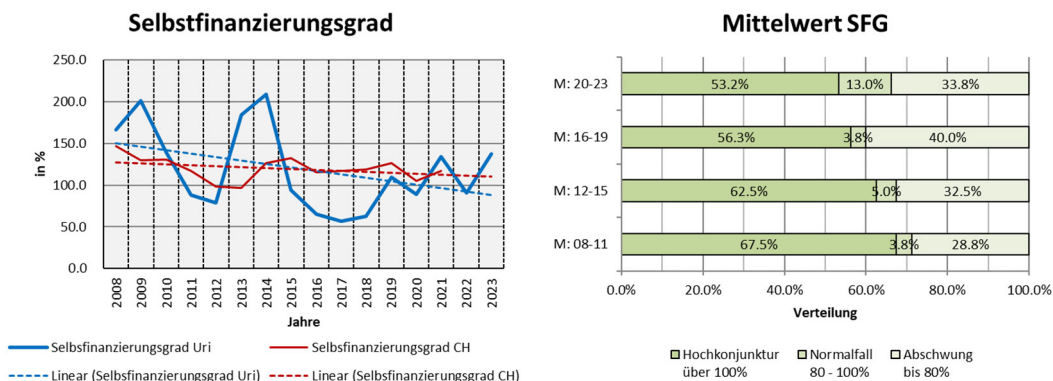
Die Grafiken der Kennzahl rechts zeigen die prozentuale Verteilung der Urner Gemeinden und deren zeitliche Veränderung - Mittelwert der Jahre 2008 bis 2011 (M: 08 bis 11), 2012 bis 2015 (M: 12 bis 15), 2016 bis 2019 (M: 16 bis 19) und 2020 bis 2023 (M: 20 bis 23) - innerhalb der Beurteilungskriterien.

3.2 Selbstfinanzierungsgrad

Aussage und Richtwerte

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, inwieweit neue Investitionen durch selbst erwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 Prozent führt zu einer Neuverschuldung. Liegt er über 100 Prozent, können Schulden abgebaut werden. Der unregelmässige Investitionsrhythmus führt dazu, dass der jährliche Selbstfinanzierungsgrad - insbesondere bei kleinen Gemeinden - stark schwankt. Bei dieser Kennzahl ist es deshalb besonders wichtig, die Entwicklung über mehrere Jahre und im Gesamtdurchschnitt zu beurteilen.

Tabelle 11 Selbstfinanzierungsgrad (SFG)

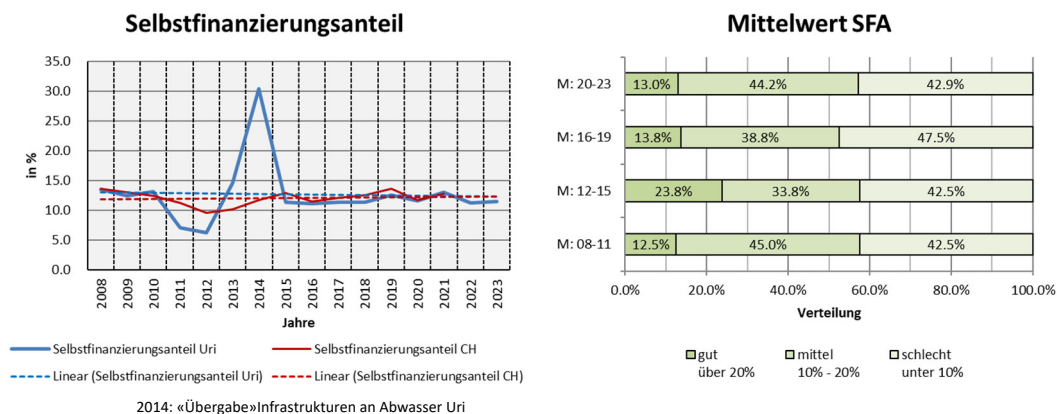


3.3 Selbstfinanzierungsanteil

Aussage und Richtwerte

Der Selbstfinanzierungsanteil charakterisiert die finanzielle Leistungsfähigkeit und den Handlungsspielraum einer Gemeinde. Je höher der Wert, desto grösser ist der Spielraum zur Finanzierung von Investitionen oder zum Schuldenabbau. Ein Wert unter 10 Prozent weist auf eine schwache Investitionskraft hin. Werte über 20 Prozent sind gut.

Tabelle 12 Selbstfinanzierungsanteil (SFA)

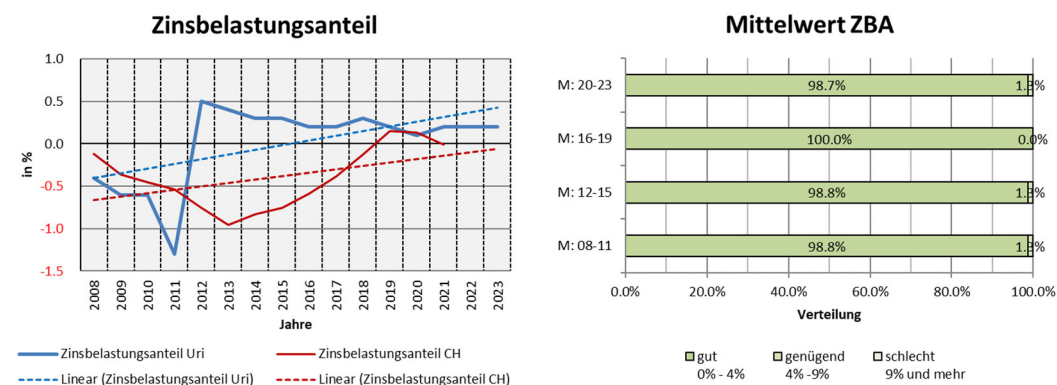


3.4 Zinsbelastungsanteil

Aussage und Richtwerte

Der Zinsbelastungsanteil misst die Belastung des Haushalts durch Zinskosten. Ein Zinsbelastungsanteil bis 4 Prozent gilt als gut, zwischen 4 Prozent und 9 Prozent wird er als genügend bewertet und ein Zinsbelastungsanteil über 9 Prozent ist schlecht. Das bedeutet, je höher die Verschuldung, desto höher ist in der Regel der Zinsbelastungsanteil. Die Belastung wird zudem vom Zinsniveau beeinflusst. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent und/oder steigende Zinsen führen zu einem steigenden Zinsbelastungsanteil.

Tabelle 13 Zinsbelastungsanteil (ZBA)

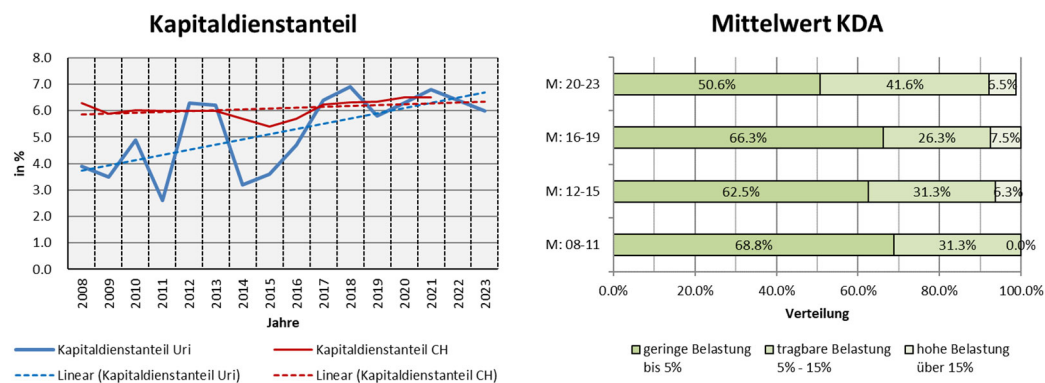


3.5 Kapitaldienstanteil

Aussage und Richtwerte

Der Kapitaldienstanteil ist das Mass für die Belastung des Haushalts mit Kapitalkosten. Ein hoher Kapitaldienstanteil (15 Prozent und mehr) deutet auf einen hohen Abschreibungsbedarf und/oder eine hohe Verschuldung hin. Häufig fallen beide Faktoren zusammen. Der Kapitaldienstanteil kann starken Schwankungen unterliegen, da sich das Investitionsvolumen einer Gemeinde nicht gleichbleibend, sondern unterschiedlich gestaltet.

Tabelle 14 Kapitaldienstanteil (KDA)



3.6 Nettoschuld II pro Kopf

Aussage und Richtwerte

Als Indikator für die Verschuldung wird oft auch die Nettoschuld pro Kopf verwendet. Mit über 3'000 Franken pro Kopf gilt diese als hoch. Die Aussagekraft dieser Kennzahl hängt unter anderem von der Bewertung des Finanzvermögens ab.

Tabelle 15 Nettoschuld II pro Kopf (NpK)

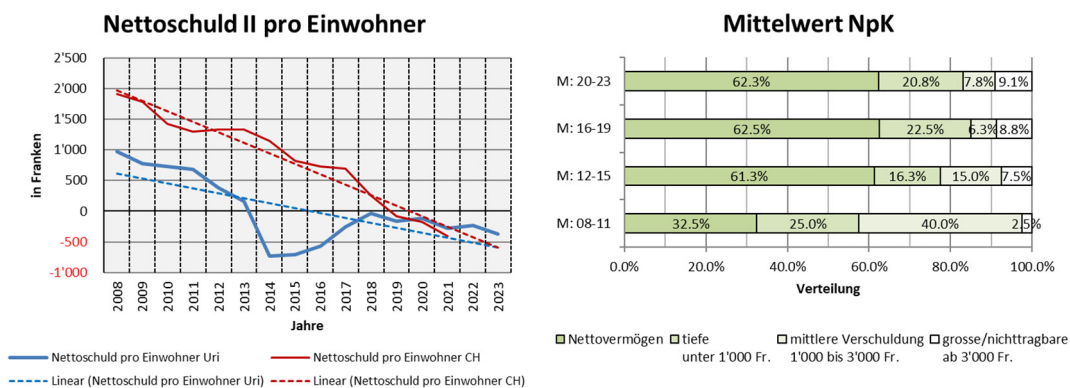
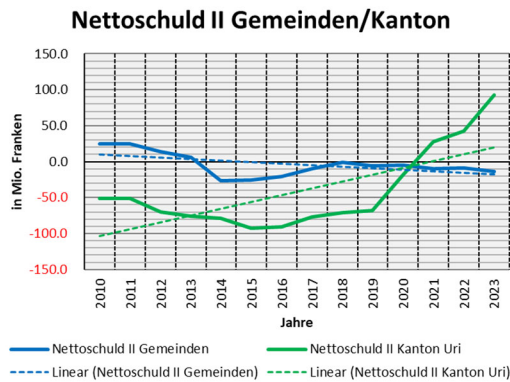


Tabelle 16 Nettoschuld II Gemeinden/Kanton Uri

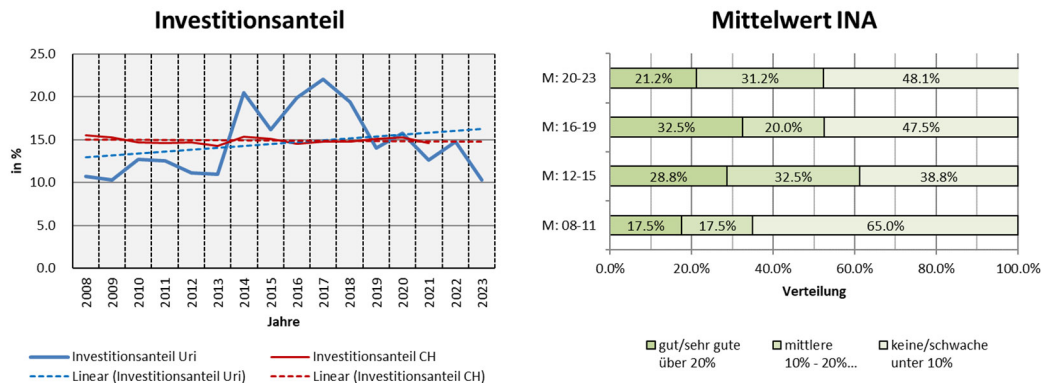


3.7 Investitionsanteil

Aussage und Richtwerte

Die Kennzahl zeigt die Investitionstätigkeit und deren Einfluss auf die Nettoverschuldung. Eine schwache Investitionstätigkeit liegt vor, wenn der Wert unter 10 Prozent fällt, eine gute Investitionstätigkeit weist einen Wert von über 20 Prozent aus. Liegt die Investitionsquote über einen längeren Zeitraum über 20 Prozent, besteht die Gefahr eines Anstiegs der Nettoverschuldung. Die Kennzahl «Investitionsquote» wird erst seit 2005 erhoben.

Tabelle 17 Investitionsanteil (INA)

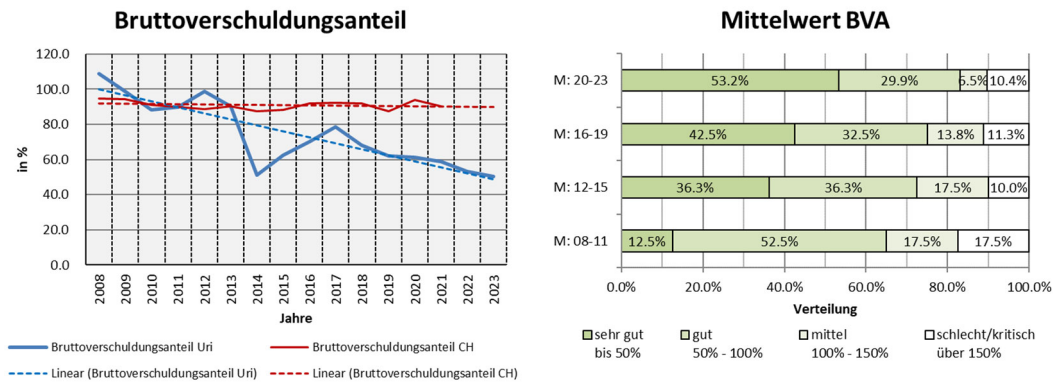


3.8 Bruttoverschuldungsanteil

Aussage und Richtwerte

Der Bruttoverschuldungsanteil ist die Messgrösse, die angibt, wie viele Prozentpunkte des Finanzertrags benötigt werden, um die Bruttoschulden zu tilgen. Die Verschuldung wird als kritisch eingestuft, wenn der Schwellenwert über 200 Prozent liegt. Werte von 100 Prozent und darunter gelten als gut.

Tabelle 18 Bruttoverschuldungsanteil (BVA)



3.9 Zusammenfassung

Aus der Zusammenstellung und Übersicht der Kennzahlen (Tabelle 19) lässt sich folgende allgemeine Aussage machen:

Die Gemeinden im Kanton Uri sind gut aufgestellt. Dies zeigt auch der Vergleich der Gemeindekennzahlen mit den Mittelwerten der Schweiz auf, was die insgesamt gute finanzielle Verfassung der Urner Gemeinden bekräftigt.

Die Gemeinden profitieren von steigenden Steuereinnahmen und konnten dadurch in den letzten 16 Jahren ihr Ressourcenpotenzial um 36 Prozent steigern. Dies ermöglichte ihnen, Schulden abzubauen sowie Investitionen zu tätigen usw.

Die Gemeinden konnten zusammen in der Beurteilungsperiode 2020 bis 2023 durchschnittlich einen Ertragsüberschuss von 2,6 Mio. Franken pro Jahr erwirtschaften und im Schnitt pro Jahr 5,3 Mio. Franken zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen tätigen sowie Einlagen im Eigenkapital von durchschnittlich 0,9 Mio. Franken pro Jahr ansparen. Das durchschnittlich operative Ergebnis lag somit bei 8,8 Mio. Franken pro Jahr.

Tabelle 19 Zusammenstellung und Übersicht der Kennzahlen

	2008-2011	2012-2015	2016-2019	2020-2023 ^{*)}	2008-2023 ^{*)}	gem. Richtwerte:
Selbstfinanzierungsgrad Uri	148.7	141.7	73.6	112.8	119.2	<i>Hochkonjunktur</i>
Selbstfinanzierungsgrad CH	131.2	113.6	159.3	111.0	120.0	
Selbstfinanzierungsanteil Uri	11.5	15.7	11.6	11.8	12.7	<i>mittel</i>
Selbstfinanzierungsanteil CH	12.6	11.1	16.6	12.2	12.0	
Zinsbelastungsanteil Uri	-0.7	0.4	0.2	0.2	0.0	<i>gut</i>
Zinsbelastungsanteil CH	-0.4	-0.8	-0.3	0.1	-0.4	
Kapitaldienstanteil Uri	3.7	4.8	6.0	6.4	5.2	<i>tragbare Belastung</i>
Kapitaldienstanteil CH	6.0	5.8	8.2	6.5	6.1	
Nettoschuld pro Einwohner Uri	790.3	-226.8	-255.5	-249.3	14.7	<i>tief</i>
Nettoschuld pro Einwohner CH	1'604.5	1'155.3	529.3	-290.8	860.4	
Investitionsanteil Uri	11.6	14.7	18.8	13.4	14.6	<i>mittel</i>
Investitionsanteil CH	15.0	14.9	19.7	14.9	14.9	
Bruttoverschuldungsanteil Uri	96.4	75.7	69.8	55.9	74.5	<i>gut</i>
Bruttoverschuldungsanteil CH	92.6	88.7	121.2	92.0	90.9	
Nettoschuld II Gemeinden	12.3	-8.3	-9.3	-9.4	-4.2	
Nettoschuld II Kanton Uri	-25.6	-79.2	-76.7	35.9	-41.6	

^{*)} Zahlen CH nur bis 2022 vorhanden

4 Online-Befragung zum Finanz- und Lastenausgleich bei den Gemeinden

4.1 Ausgangslage

Um ein umfassendes Bild über den Vollzug, die Ziele und die Wirkungen des FiLa zu erhalten, hat die Finanzdirektion im Vorfeld des Wirkungsberichts die Gemeinden mittels einer Online-Befragung einbezogen.

Dabei wurden Fragen zu den folgenden vier Themenbereichen gestellt:

- Ausgangslage und Grundlagen
- Ziele und Wirkung
- Steuerungselemente des Regierungsrats
- Steuerungselemente des Landrats (alle vier Jahre)

Die Befragung startete am 1. September 2023 und endete am 30. November 2023. An der Online-Befragung nahmen 17 Gemeinden teil.

4.2 Zusammenfassung der Online-Befragung bei den Gemeinden

Die Gemeinden insgesamt bewerten die Bereiche

- Ausgangslage und Grundlagen des FiLa als gut,
- Ziele und Wirkungen als genügend,
- Steuerungselemente, angewendet durch den Regierungsrat, als genügend und
- wünschen keine Änderungen oder Anpassungen der Steuerungselemente durch den Landrat.

Die teilnehmenden Gemeinden hatten die Möglichkeit, ihre Antworten zu den einzelnen Themenbereichen mit kurzen Kommentaren zu erläutern. Dabei wurden auch Anregungen zu Gesetzesanpassungen festgehalten. Die Anregungen zu Gesetzesanpassungen werden im Kapitel «Analyse» wiedergegeben.

Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse in kompakter Form zusammen. Die Details zur Online-Befragung sind im Internet unter dem Link www.ur.ch/publikationen/34300 abrufbar:

Tabelle 20 Übersicht Ergebnisse der Online-Befragung

	Ø	Gesamtbewertung:
1. Themenbereich: Ausgangslage und Grundlagen	4.0	gut
Die vorhandenen gesetzlichen Unterlagen für den FiLa sind für unsere Gemeinde ...	3.5	genügend bis gut
Mit den vorhandenen Unterlagen und dem Bericht kann unsere Gemeinde die jährlichen Berechnungen des FiLa ...	3.5	genügend bis gut nachvollziehen / überprüfen
Der Zeitpunkt des jährlichen Geldflusses für den FiLa (Ende März und Ende September) ist für unsere Gemeinde ...	3.5	genügend bis gut
Dass die jährlichen finanziellen Mittel aus dem FiLa zweckfrei sind, ist für unsere Gemeinde ...	4.5	zwingend
Grundsätzlich – über das Ganze gesehen – ist unsere Gemeinde mit dem FiLa und dessen jährlicher Berechnung ...	3.5	genügend bis gut zufrieden
2. Themenbereich: Ziele und Wirkung	3.0	genügend
Mit der minimalen Ausstattung des Finanz- und Lastenausgleichs mit finanziellen Ressourcen werden die Gemeinden in ihrer Leistungsfähigkeit, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung ...	3.0	genügend gestärkt
Mit den bis heute angewendeten Steuerungsmöglichkeiten im Ressourcenausgleich werden die unterschiedlichen Leistungsfähigkeiten unter den Gemeinden ...	3.5	genügend bis gut ausgeglichen
Die finanziellen Lasten der Gemeinden – aufgrund ihrer bevölkerungs- oder landschaftsbedingten Strukturen – widerspiegelt der Lastenausgleich ...	3.0	genügend
Die mit der Teilrevision eingeführten Anpassungen im Ressourcen- und Lastenausgleich (z.B.: «Ausstattung und Abschöpfung» und «Verhältnis horizontaler/vertikaler Ressourcenausgleich, «Verlustscheine Krankenversicherungen», Lastenausgleich der Demografie «Alter», Globalbilanz) – ab 1. Januar 2021 – haben sich ...	3.0	genügend bewährt
Grundsätzlich – über das Ganze gesehen – werden die im FiLaG aufgeführten Ziele und Wirkungen ...	3.0	genügend bis gut erreicht
3. Themenbereich: Steuerungselement des Regierungsrats	3.0	genügend
Die bisher angewendeten gesetzlichen Steuerungen, die der Regierungsrat (z.B.: Anpassung des Lastenausgleichsbetrages an den Landesindex der Konsumentenpreise) – in den Zwischenjahren – im Bereich Lastenausgleich vorgenommen hat, werden von der Gemeinde als ...	3.0	genügend beurteilt
4. Themenbereich: Steuerungselemente des Landrats (alle vier Jahre)	1.0	ablehnend /keine Veränderung
4.1 Wie wäre Ihre Haltung, wenn der Landrat für diese Steuerelemente ab dem Jahr 2025 eine Veränderung vornehmen würde?	1.0	ablehnend
Beispiel A: Abschöpfung bei den ressourcenstarken Gemeinden erfolgt erst ab einem Ressourcenindex von 103 Indexpunkten (Ausstattung 97 Indexpunkte). Die ressourcenstarken Gemeinden beteiligen sich mit 40 Prozent am Ressourcenausgleich	1.0	ablehnend
Beispiel B: Abschöpfung bei den ressourcenstarken Gemeinden erfolgt erst ab einem Ressourcenindex von 105 Indexpunkten (Ausstattung 95 Indexpunkte). Die ressourcenstarken Gemeinden beteiligen sich mit 45 Prozent am Ressourcenausgleich.	1.0	ablehnend
4.2 Der Landrat bestimmt alle vier Jahre den Gesamtbetrag für den Lastenausgleich.	1.0	keine Veränderung
Soll der Landrat im Jahre 2025 für dieses Steuerelement Veränderungen vornehmen?	1.0	Nein
4.3 Der Landrat legt die Aufteilung des Lastenausgleichsbetrages, auf den Bevölkerungs- und den Landschaftslastenausgleich fest.	1.0	keine Veränderung
Soll der Landrat im Jahre 2025 für dieses Steuerelement Veränderungen vornehmen?	1.0	Nein

Skalierung Themabereich 1 bis 3 und 4.1: Zahlen 1 (nicht), 2 (ungenügend), 3 (genügend), 4 (gut) und 5 (sehr gut)

Skalierung Themabereich 4.2 und 4.3: Zahlen 1 (Nein) und 2 (Ja)

IV. Analyse

5 Ausgangslage, Grundlagen, Ziele, Wirkung, Steuerungselemente des Regierungsrats und des Landrats

5.1 Ausgangslage und Grundlagen

5.1.1 Ausgangslage und Abläufe

Für die Gemeinden sind die gesetzlichen Unterlagen sowie der zeitliche jährliche Mittelfluss für den FiLa ausreichend bis gut.

Insgesamt haben sich die Abläufe und Prozesse zwischen den Gemeinden und der Verwaltung gut eingespielt und bewährt.

Im Bereich Ausgangslage und Abläufe sind für die fünfte Wirkungsperiode keine Massnahmen umzusetzen.

5.1.2 Grundlagen und Qualität

Die jährliche Berechnung und Berichterstattung werden von den Gemeinden als nachvollziehbar und überprüfbar beurteilt. Dass die jährlichen finanziellen Mittel zweckfrei sind, erachten die Gemeinden als zwingend. Der Zeitpunkt des Geldflusses (Ende März und Ende September) wird von den Gemeinden als ausreichend bis gut beurteilt.

Jeweils im Frühjahr wurden die Steuerdaten für das vergangene Jahr mittels Erhebungsformular bei den Gemeinden abgefragt. Mit der neuen Organisation und der neuen Steuersoftware können die meisten Daten direkt aus der Steuersoftware bezogen werden. Ab FiLa 2024 werden die Gemeinden bei der Datenerhebung entlastet bzw. der Kanton fordert nur noch wenige Daten direkt bei den Gemeinden ein.

Innerhalb der Verwaltung haben sich die Einholung der Datengrundlagen bei den Gemeinden und Verwaltung sowie die Bearbeitung und der Geldfluss gut eingespielt und bewährt.

Die Finanzkontrolle des Kantons Uri hat in der vierten Wirkungsperiode keine Beanstandungen bezüglich Qualität und Gesetzeskonformität erhoben. Eine Fehlerkorrektur in der vierten Wirkungsperiode war somit nicht notwendig.

Mit der Teilrevision des FiLaG wurde eine Fehlertoleranzgrenze eingeführt. Berechnungsfehler im Finanz- und Lastenausgleich werden ab dem Jahr 2021 erst ab einem bestimmten finanziellen Betrag korrigiert. Damit werden kostspielige Kleinstkorrekturen vermieden.

Im Bereich Grundlagen und Qualität sind für die fünfte Wirkungsperiode keine Massnahmen umzusetzen.

5.1.3 Anregungen der Gemeinden für gesetzliche Anpassungen

Im Rahmen der Online-Befragung haben die Gemeinden auch Anregungen für Gesetzesanpassungen formuliert. Das FiLaG wurde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erarbeitet. Auch die erste Teilrevision wurde gemeinsam mit den Gemeinden erarbeitet. Die in der Online-Befragung festgehaltenen Anregungen sollen wiederum gemeinsam diskutiert und für allfällige Gesetzesanpassungen erarbeitet werden.

In der folgenden Liste sind die Anregungen der Gemeinden aus der Online-Befragung aufgeführt.

Tabelle 21 Liste der Anregungen der Gemeinden zu allfälligen Gesetzesanpassungen

Zur Prüfung von Gesetzesanpassungen FiLaG	zu Artikel	Antrag:
«Im Ressourcenausgleich hat sich über die Jahre ein Fehler eingeschlichen. Die Steuern der juristischen Personen müssen analog der natürlichen Personen auch mit dem angewendeten Steuerfuss gewichtet werden. Bei der Einführung des NFAUR unterlagen die juristischen Personen noch nicht dem Gemeindesteuerfuss. Dies wurde erst in der Revision des StG 2011 geändert und im Gesetz über den Ressourcenausgleich nie nachgeführt.»	Artikel 4 Buchstabe f	Altdorf, Silenen
Bis zu einem Ausgleich der Ausstattung von 85% soll der Ausgleichsbetrag nur um 1/15 statt 1/5 des Kürzungsfaktors gekürzt werden. «Zudem soll über die ganze Bandbreite 1/15 beibehalten werden.»	Artikel 8	Göschenen, Isenthal, Unterschächen, Wassen
«Im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich Artikel 13 Absatz 3 ist die Anpassung des Lastenausgleichsbetrages an den Landesindex der Konsumentenpreise für die Zwischenjahre als "Kann-Formulierung". Aus Sicht unserer Gemeinde ist eine Anpassung des Indexes in den Zwischenjahren notwendig. Daher ist das Gesetz mit einer "MUSS-Formulierung" anzupassen.»	Artikel 13 Absatz 3	Bürglen
«Der jetzige Ausgleich «Demografie Alter» bildet die Lasten der Gemeinden im Bereich Alter unbefriedigend ab.» ... «Deshalb schlagen wir vor, dass das Gefäss der Langzeitkosten - jetzig Demographie - vom Median der effektiven Langzeitpflegekosten und nicht von der Demographie Alter, welche zu Lasten der Gemeinden fallen, berechnet wird.»	Artikel 17a	Göschenen, Isenthal,
«Der jetzige Ausgleich «Demografie Alter» bildet die Lasten der Gemeinden im Bereich Alter unbefriedigend ab. Die grossen Aufwendungen im Kanton Uri, welche die Gemeinden im Zusammenhang mit den älteren Menschen finanziell belasten, sind die Aufwendungen für die Restkosten der Pflegefinanzierung. Bei der jetzigen Lösung ist es durchaus möglich, dass gerade bevölkerungsmässig kleinere Gemeinden übermässig grosse Aufwendungen in der Langzeitpflege haben, aber aufgrund des jetzigen Systems finanziell durch die Maschen fallen. Wir sind der Ansicht, dass die jetzige Lösung «Demografie Alter» auf städtische Verhältnisse zugeschnitten ist, welche für die Pflegefinanzierung, Spitex und weitere altersbedingte Leistungen aufkommen müssen. Es ist eine Lösung anzustreben, die auf Urner Verhältnisse Rücksicht nimmt und die tatsächlichen Kosten im Bereich Alter besser abbildet. Wir schlagen deshalb vor, im Lastenausgleich das Gefäss «Demographie Alter» mit einem neuen Gefäss «Lasten Gesundheit» zu ersetzen. Dieser Ausgleichstopf könnte die Aufwendungen der Gemeinden für die Pflegefinanzierung und eventuell weitere Aufwendungen im Bereich Alter enthalten.»	Artikel 17a	Unterschächen
«Berechnung des Landschaftsausgleiches des Gebirges und der Weite. Die Urner Gemeinden mit einer intensiv und extensiv genutzten Fläche, die über dem Median aller Urner Gemeinden liegen, erhalten einen Ausgleich. Es wird vorgeschlagen, dass der Lastenausgleich des Gebirges und der Weite von den Gemeinden mit der Fläche über dem Median abzüglich des Medians berechnet wird.»	Artikel 20 Artikel 21	Göschenen, Isenthal, Wassen
«Die Gesamtbilanzausgleichssumme von CHF 4.7 Mio. ist durch Aufgabenverschiebungen zwischen Kanton-Gemeinden, insbesondere im Bereich der Langzeitpflege, welche vollumfänglich von den Gemeinden übernommen wurden, entstanden. Seit 2016 sind diesbezüglich markante Kostensteigerungen zu verzeichnen, welche die Gemeinden zusätzlich belasten. Weiter sind auch im Bereich «Bildung» die Kosten aufgrund gesetzlicher Vorgaben über dem geltenden Index gewachsen (Indexierung der Schülerpauschalen und Loslösung von den Realkosten). Der Globalbilanzausgleich soll als zusätzliche Gesamtsumme in den Vertikalausgleich Kanton-Gemeinden einfließen (Gesetzesanpassung).»	Artikel 27 Artikel 28 Artikel 29	Seedorf

Die vom Regierungsrat zu erarbeitenden Massnahmepaket tangiert voraussichtlich auch das FiLaG. Dabei sollen auch die Anregungen der Gemeinden aus der Online-Befragung zum Wirkungsbericht geprüft werden und allenfalls in eine Gesetzesanpassung einfließen.

5.2 Ziele und Wirkung

Mit der minimalen Ausstattung des Finanz- und Lastenausgleichs mit finanziellen Mitteln werden die Gemeinden in ihrer Leistungsfähigkeit, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung ausreichend genügend gestärkt.

Gemäss der Online-Befragung sind die Gemeinden auch der Ansicht, dass mit den bisher angewendeten Steuerungsmöglichkeiten im Ressourcenausgleich die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden genügend bis gut ausgeglichen wird. Die finanzielle Belastung der Gemeinden – aufgrund ihrer Bevölkerungs- oder Landschaftsstruktur – wird durch den Lastenausgleich auch mit den Anpassungen der Teilrevision ausreichend abgebildet.

Grundsätzlich werden die im FiLaG genannten Ziele und Wirkungen in der Gesamtbetrachtung ausreichend erreicht.

Im Bereich Ziele und Wirkung sind für die fünfte Wirkungsperiode keine Massnahmen umzusetzen.

5.3 Steuerungselemente des Regierungsrats

Die bisher vom Regierungsrat vorgenommenen gesetzlichen Steuerungen (z. B: Anpassung des Lastenausgleichsbetrags an den Landesindex der Konsumentenpreise) – in den Zwischenjahren – im Bereich des Lastenausgleichs wurden von den Gemeinden als ausreichend beurteilt.

Im Bereich Steuerungselemente des Regierungsrats sind für die fünfte Wirkungsperiode keine Massnahmen umzusetzen.

5.4 Steuerungselemente des Landrats

Der Landrat hat von seinen gesetzlichen Steuerungsmöglichkeiten im Bereich des Lastenausgleichs bisher keinen Gebrauch gemacht. Laut Online-Befragung begrüssen die Gemeinden dieses Vorgehen und es wird keine Veränderung gewünscht.

Gemäss geltendem Gesetz Artikel 11 FiLaG wurden den Gemeinden zwei Varianten (Veränderung der vertikalen/horizontalen Indexpunkte) zur Beurteilung vorgelegt. Dies im Hinblick auf die finanzielle Situation des Kantons und unter dem Gesichtspunkt, die ressourcenstarken Gemeinden besser in den Ressourcenausgleich einzubeziehen. Beide Varianten wurden von den Gemeinden abgelehnt.

Das vom Regierungsrat zu erarbeitende Massnahmepaket sieht auch eine aktivere Einbindung der Gemeinden im inner-/interkantonalen Finanzausgleich vor. Unter Einbezug der Gemeinden soll ein neues Projekt gestartet und nach möglichen Lösungen gesucht werden.

Im Bereich Steuerungselemente des Landrats sind für die fünfte Wirkungsperiode keine Massnahmen umzusetzen.

V. Steuerung und Massnahmen

6 Steuerung und Massnahmen

6.1 Massnahmen für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028

Aus dem Kapitel «IV. Analyse» sind in den Bereichen ...

- Ausgangslage und Abläufe,
- Grundlagen und Qualität,
- Ziele und Wirkung,
- Steuerungselemente des Regierungsrats und
- Steuerungselemente des Landrats

... für die fünfte Wirkungsperiode keine Massnahmen notwendig bzw. umzusetzen.

6.2 Umsetzung der Steuerungselemente für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028

6.2.1 Umsetzung der Steuerungselemente für die fünfte Wirkungsperiode

Der Landrat kann für die fünfte Periode 2025 bis 2028 in den Bereichen Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Zentrumsleistungen folgende Steuerungselemente anwenden:

Bereich	Art des Steuerelements	RB 3.2131
Ressourcenausgleich:	- Verhältnis zwischen Ausstattung/Abschöpfung sowie horizontaler/vertikaler Finanzierung	Artikel 7 Absatz 2 und Art. 11 Abs. 1
Lastenausgleich:	- Festlegung Betrag des Lastenausgleichs	Art. 13 Abs. 2 Bst. a
	- Prozentuale Aufteilung des Lastenausgleichs	Art. 13 Abs. 2 Bst. b
Zentrumsleistungen:	- Betrag der abzugeltenden Zentrumsleistungen	Art. 26 Abs. 2

Die Gemeinden sehen keinen Änderungsbedarf bei den Steuerungselementen des Landrats. Dies geht aus der Online-Befragung («4. Online-Befragung zum Finanz- und Lastenausgleich bei den Gemeinden») hervor.

Im Zusammenhang mit den am 13. Dezember 2023 eingereichten vier Finanzvorstössen² und der gegenwärtig angespannten Finanzlage des Kantons wird im Rahmen der Beantwortung des Postulats von Landrat Michael Arnold eine Gesamtsicht erstellt. In dieser soll – angesichts des Wachstums des Ressourcenpotenzials der Gemeinden pro Kopf zwischen 2008 und 2023 von 582 Franken bzw. 36

² Motion FIKO zur Anpassung der Regelung betr. Defizitbeschränkung; Motion zur Änderung der Urner Finanzpolitik (Einführung von finanzpolitischen Reserven); Postulat Michael Arnold, Altdorf, zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 und Interpellation Christian Schuler, Erstfeld, zur Bilanzierung des KSU in der Kantonsrechnung

Prozent – die laufend steigende Beteiligung des Kantons am FiLa von aktuell 13,57 Mio. Franken (Einführungsjahr 7,61 Mio. Franken) thematisiert und hinterfragt werden.

Der Regierungsrat sieht deshalb allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt bei der Umsetzung des Massnahmepakets Handlungsbedarf bei den Steuerungselementen des Landrats. Er empfiehlt deshalb dem Landrat, für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 keine Veränderungen vorzunehmen.

Aus dem Wirkungsbericht Zentrumsleistungen 2024 geht hervor, dass bezüglich Zentrumsleistungsausgleich von den Urner Gemeinden kein Antrag über die Höhe der Abgeltung der Zentrumsleistungen an die Gemeinde Altdorf gestellt wurde. Aus dem Bericht geht weiter hervor, dass unter den Gemeinden kein Konsens erzielt werden konnte (siehe Kapitel 8 «Wirkungsbericht Zentrumsleistungsausgleich 2024 der Gemeinden»).

Angesichts der Tatsache, dass von den Gemeinden kein Antrag vorliegt, empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, den Höchstbetrag der Zentrumsleistungen für den Zeitraum 2025 bis 2028 bei dem heute geltenden Betrag von 400'000 Franken zu belassen.

6.2.2 Übersicht Umsetzung aller Steuerungselemente für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028

In der folgenden Übersicht sind alle Steuerungselemente für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 aufgeführt.

Tabelle 22 *Übersichtsliste Umsetzung für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028*

Nr.:	Bereich:	FiLaG:	Umsetzungsempfehlung Regierungsrat
1	Ressourcenausgleich	Artikel 7 Absatz 2 Artikel 11 Absatz 1	Ausstattungsindex =>100 Abschöpfungsindex => 100
2	Ressourcenausgleich	Artikel 11 Absatz 1	Prozentuale horizontale Finanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden => 35 Prozentuale vertikale Finanzierung durch den Kanton => 65
3	Lastenausgleich	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a	4'733'000 Franken
4	Lastenausgleich	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b	Aufteilung des Betrages auf den Bevölkerungs- und Landschaftslastenausgleich => 50 Prozent zu 50 Prozent
5	Zentrumsleistung	Artikel 26 Absatz 2	400'000 Franken

7 Mitberichtsverfahren bei den Gemeinden zum Entwurf des Wirkungsberichts 2024

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion am 27. Februar 2024 beauftragt, zum Entwurf des Wirkungsberichts 2024 bei den Gemeinden ein Mitberichtsverfahren durchzuführen. Die Finanzdirektion

hat vom 6. März 2024 bis am 21. Mai 2024 die Gemeinden zum Mitbericht eingeladen. Alle Gemeinden haben einen Mitbericht eingereicht. Die Mitberichte der Gemeinden sind im Internet unter dem Link www.ur.ch/publikationen/34300 abrufbar.

Die Mitberichte der Gemeinden haben eine ähnliche Struktur und lassen sich in zwei Themenbereiche unterteilen.

- Mitbericht zum Inhalt des Wirkungsberichts 2024 und den daraus resultierenden Schlussfolgerungen
- «Austausch³» über die Anregungen der Gemeinden (für eine spätere Anpassung des Gesetzes), die sich aus der Online-Befragung ergeben haben (Tabelle 21) und zum Zentrumsleistungsausgleich

Mitbericht zum Inhalt des Wirkungsberichts 2024 und den daraus resultierenden Schlussfolgerungen

Die Gemeinden begrüßten die Möglichkeit, frühzeitig in den Prozess eingebunden zu werden und bereits zum Entwurf des Wirkungsberichts 2024 sowie dessen möglichen Massnahmen und Steuerung für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028, Stellung nehmen zu können.

Aus Sicht der Gemeinden hat sich das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) seit der Einführung im Jahr 2008 als gutes Instrument bewährt. Um das Erfolgsmodell zu erhalten, sollen allfällige Anpassungen immer gemeinsam mit den Gemeinden (paritätisch) erarbeitet werden.

Die Gemeinden sehen in den jeweiligen Wirkungsberichten ein wichtiges politisches Nachschlagewerk, dessen Ergebnisse mit Zahlen untermauert werden.

Dass der Regierungsrat im Wirkungsbericht für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 weder Massnahmen vorsieht noch dem Landrat Änderungen der Steuerungselemente vorschlägt, wird von den Gemeinden gutgeheissen und unterstützt.

Die Gemeinde Attinghausen beantragte in ihrem Mitbericht eine Erhöhung des Bevölkerungslastenausgleichs um mindestens 500'000 Franken.

Dazu müsste – gemäss heutigen gesetzlichen Grundlagen und Ausgangslage – der Gesamtbetrag des Lastenausgleichs massiv erhöht werden (plus mindestens 1'000'000 Franken / Lastenbeitragsaufteilung 50 Prozent/50 Prozent). Dies ist aus Sicht Kanton, in Anbetracht der heutigen finanziellen Situation, nicht zu verantworten.

³ Nicht direkter Bestandteil des Mitberichtsverfahrens zum Entwurf Wirkungsbericht 2024

«Austausch»

Anregungen der Gemeinden, die sich für eine spätere Anpassung des Gesetzes, aus der Online-Befragung ergeben haben (Tabelle 21):

Zu den im Bericht unter «5.1.3 Anregungen der Gemeinden zu Gesetzesanpassungen» und in der Tabelle 21 aufgeführten Anregungen der Gemeinden zu Gesetzesanpassungen aus der Online-Befragung hat der Urner Gemeindeverband die Gemeinden um Stellungnahme gebeten. Eine einheitliche Haltung der Gemeinden lässt sich aus den unterschiedlichen Positionen nicht ableiten. Die Gemeinden halten jedoch fest, dass bei einer Anpassung des Gesetzes die Gemeinden paritätisch einzubeziehen sind.

Zentrumsleistungsausgleich:

Die Gemeinden haben sich zum Zentrumsleistungsausgleich unterschiedlich geäußert, aber auch festgehalten, dass im Wirkungsbericht 2024 zum Zentrumslastenausgleich der Bericht der Gemeinden (Urner Gemeindeverband) massgebend ist und aufgenommen werden soll.

Der Regierungsrat hält nach dem Mitberichtsverfahren bei den Gemeinden fest, dass im Bereich der Steuerungselemente des Landrats für die fünfte Wirkungsperiode 2025 bis 2028 keine Anpassungen nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen sind.

Der Austausch über die Anregungen der Gemeinden für eine spätere Anpassung des Gesetzes, die sich aus der Online-Befragung ergeben haben (Tabelle 21), sollten bei der nächsten Anpassung des Gesetzes gemeinsam mit den Gemeinden erörtert und dort, wo dies sinnvoll ist, und Konsens besteht, umgesetzt werden.

Der Wirkungsbericht der Zentrumsleistungen ist gemäss Artikel 37 Absatz 3 FiLaG Aufgabe der Gemeinden. Der Regierungsrat integriert lediglich den Bericht der Gemeinden zusammenfassend in den Gesamtwirkungsbericht und übernimmt dabei die Empfehlung der Gemeinden.

8 Wirkungsbericht Zentrumsleistungsausgleich 2024 der Gemeinden

Der Landrat kann auf Antrag des Regierungsrats den Höchstbetrag der Zentrumsleistungen alle vier Jahre den veränderten Verhältnissen anpassen (Art. 26 Abs. 2 FiLaG). Er stützt sich dabei auf den Wirkungsbericht Zentrumsleistungen, den die Gemeinden zu diesem Zweck erstellen. Dieser wird dem Landrat zusammen mit dem Wirkungsbericht FiLa per Ende 2024 vorgelegt.

Der Urner Gemeindeverband hat den Wirkungsbericht Zentrumsleistungen 2024 erstellt und zuhaden der Finanzdirektion eingereicht. Der Wirkungsbericht Zentrumsleistungen 2024 liegt diesem Bericht als Beilage bei und die dazugehörigen Stellungnahmen der Gemeinden sind im Internet unter dem Link www.ur.ch/publikationen/34300 abrufbar.

Die Gemeinden gelten die gemeindeübergreifenden Leistungen einer anderen Gemeinde finanziell ab. Der Kanton tritt dabei nur als Koordinator ohne finanzielle Beteiligung auf.

Die Gemeinde Altdorf hat als einzige Gemeinde Zentrumsleistungen in der Höhe von 589'584 Franken für den Zeitraum 2025 bis 2028 geltend gemacht. Es handelt sich dabei um die gleichen Objekte wie im Zeitraum 2021 bis 2024. Die Finanzkontrolle des Kantons Uri hat die eingereichten Berechnungen geprüft und festgestellt, dass sie den massgebenden Berechnungen gemäss Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR) RB 3.2141 entsprechen. Somit handelt es sich bei allen Objekten der Gemeinde Altdorf um relevante Leistungen, die als gemeindeübergreifende Zentrumsleistungen gelten. Der Regierungsrat hat diese an seiner Sitzung vom 20. August 2024 genehmigt.

Aus dem Wirkungsbericht Zentrumsleistungen 2024 geht hervor, dass von den Urner Gemeinden kein Antrag über die Höhe der Abgeltung der Zentrumsleistungen an die Gemeinde Altdorf gestellt wurde. Aus dem Bericht geht weiter hervor, dass unter den Gemeinden kein Konsens erzielt werden konnte.

Angesichts der Tatsache, dass von den Gemeinden kein Antrag vorliegt, empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, den Höchstbetrag der Zentrumsleistungen für den Zeitraum 2025 bis 2028 bei dem heute geltenden Betrag von 400'000 Franken zu belassen.

In der nachfolgenden Tabelle ist eine Übersicht der Zentrumsleistungen der vier Wirkungsperioden inklusive der vorgesehenen fünften Wirkungsperiode dargestellt.

Tabelle 23 Übersicht der Zentrumsleistungen Wirkungsperioden 2025 bis 2028

	2008 bis 2012		2013 bis 2016		2017 bis 2020		2021 bis 2024		Prov. 2025 bis 2028	
	Abzugeltende Zentrums- leistungen Altdorf Periode 08-12 Fr.	Zentrums- leistungen Periode 08-12 Absolut Fr.	Abzugeltende Zentrums- leistungen Altdorf Periode 13-16 Fr.	Zentrums- leistungen Periode 13-16 Absolut Fr.	Abzugeltende Zentrums- leistungen Altdorf Periode 17-20 Fr.	Zentrums- leistungen Periode 17-20 Absolut Fr.	Abzugeltende Zentrums- leistungen Altdorf Periode 11-24 Fr.	Zentrums- leistungen Periode 17-20 Absolut Fr.	Abzugeltende Zentrums- leistungen Altdorf Periode 2025 - 2028 Fr.	Zentrums- leistungen prov. Periode 2025 - 2028 Absolut Fr.
	1a	1	2a	2	3a	3	4a	4	5a	5
Altdorf	446'359	250'000	538'853	400'000	420'038	400'000	564'015	400'000	589'584	400'000
Andermatt	-4'326	-2'423	-6'471	-4'804	-7'551	-7'191	-8'839	-6'269	-7'709	-5'231
Attinghausen	-36'554	-20'473	-44'104	-32'739	-37'285	-35'506	-53'312	-37'809	-66'118	-44'857
Bauen	-6'913	-3'872	-2'417	-1'794	-2'001	-1'906	-	-	-	-
Bürglen	-67'305	-37'697	-79'605	-59'092	-65'961	-62'814	-97'346	-69'038	-75'678	-51'343
Erstfeld	-27'994	-15'679	-56'338	-41'821	-41'447	-39'470	-61'036	-43'287	-72'029	-48'868
Flüelen	-52'951	-29'657	-68'675	-50'979	-44'135	-42'030	-61'834	-43'853	-59'124	-40'112
Göschenen	-5'666	-3'174	-2'166	-1'608	-1'540	-1'467	-4'017	-2'849	-2'319	-1'573
Gurtellen	-5'666	-3'174	-3'307	-2'455	-5'527	-5'263	-3'272	-2'321	-4'862	-3'299
Hospental	-3'625	-2'030	-886	-658	-1'582	-1'507	-1'814	-1'286	-1'329	-902
Isenthal	-4'150	-2'324	-14'152	-10'505	-10'069	-9'589	-12'789	-9'070	-7'087	-4'808
Realp	-3'100	-1'736	-223	-165	-334	-318	-534	-379	-683	-463
Schattdorf	-145'084	-81'260	-133'889	-99'388	-105'130	-100'115	-146'545	-103'930	-154'963	-105'134
Seedorf	-45'382	-25'418	-66'472	-49'343	-46'424	-44'209	-64'693	-46'612	-72'408	-49'125
Seelisberg	-3'102	-1'737	-4'199	-3'117	-2'972	-2'830	-2'475	-1'755	-3'132	-2'125
Silenen	-9'317	-5'218	-22'493	-16'697	-20'707	-19'719	-19'958	-14'154	-31'705	-21'510
Sisikon	-5'841	-3'272	-4'478	-3'324	-6'249	-5'951	-3'360	-2'383	-6'501	-4'411
Spiringen	-6'976	-3'907	-13'910	-10'326	-9'945	-9'471	-8'341	-5'915	-10'765	-7'303
Unterschächen	-6'741	-3'776	-12'157	-9'024	-7'887	-7'511	-9'870	-7'000	-9'338	-6'335
Wassen	-5'666	-3'174	-2'911	-2'161	-3'292	-3'135	-2'948	-2'091	-3'834	-2'601
	0	0	0	0	0	0	-0	0	0	0

VI. Antrag

9 Antrag

Gestützt auf den Wirkungsbericht 2024 beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Wirkungsbericht 2024 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Steuerungselemente, wie sie in Tabelle 22 enthalten sind, werden beschlossen.

Beilage

- Wirkungsbericht Zentrumsleistungen 2024 der Urner Gemeinden